

# SATZUNG DER GEMEINDE PADENSTEDT - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DIE 4. vereinfachte ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 „PADENSTEDTER KAMP“

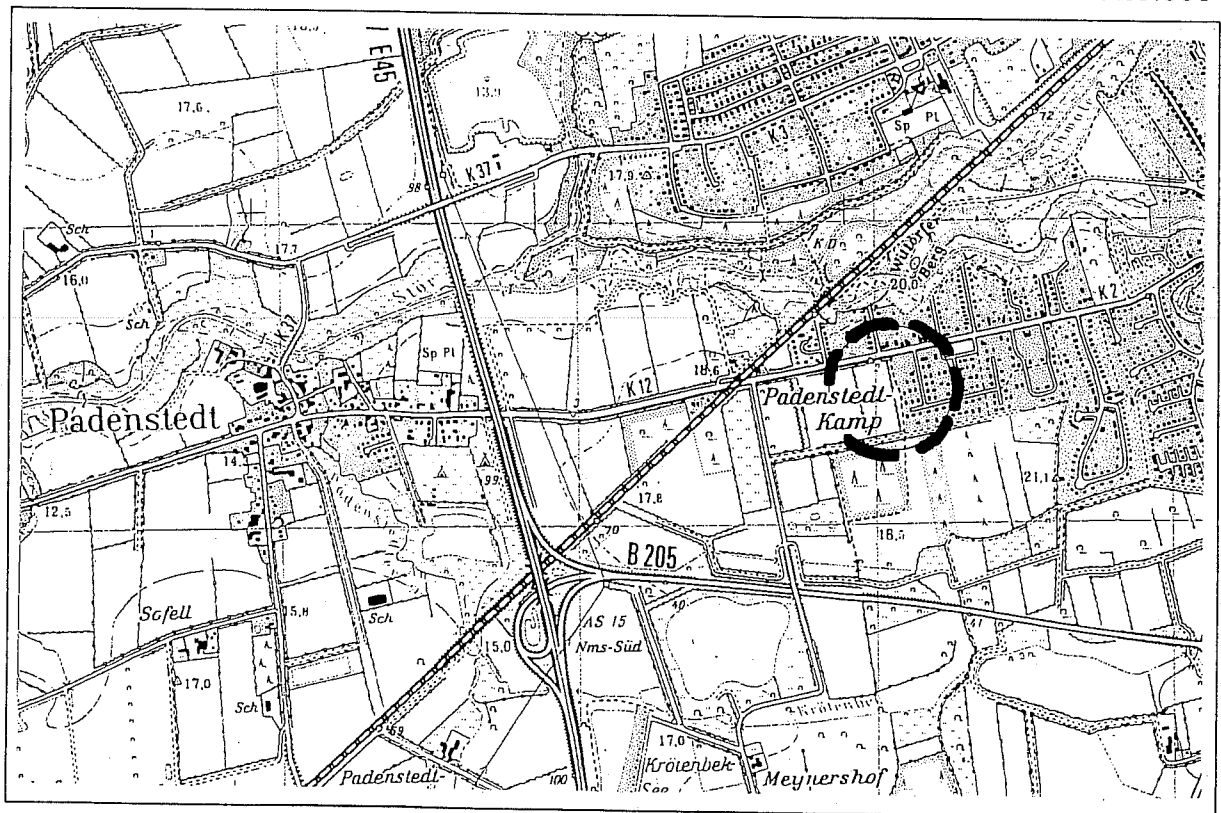
FÜR DEN BEREICH :

SÜDLICH DER BEBAUUNG „AM SCHÄPERKAMP“ NR. 2d,  
WESTLICH DER BEBAUUNG „AM SCHÄPERKAMP“ NR. 4 und 6,  
ÖSTLICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE,  
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „AM SCHÄPERKAMP“ NR. 6

und zugleich Aufhebung  
des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“  
einschließlich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7  
für diesen Bereich

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 25.000



- ENTWURF -

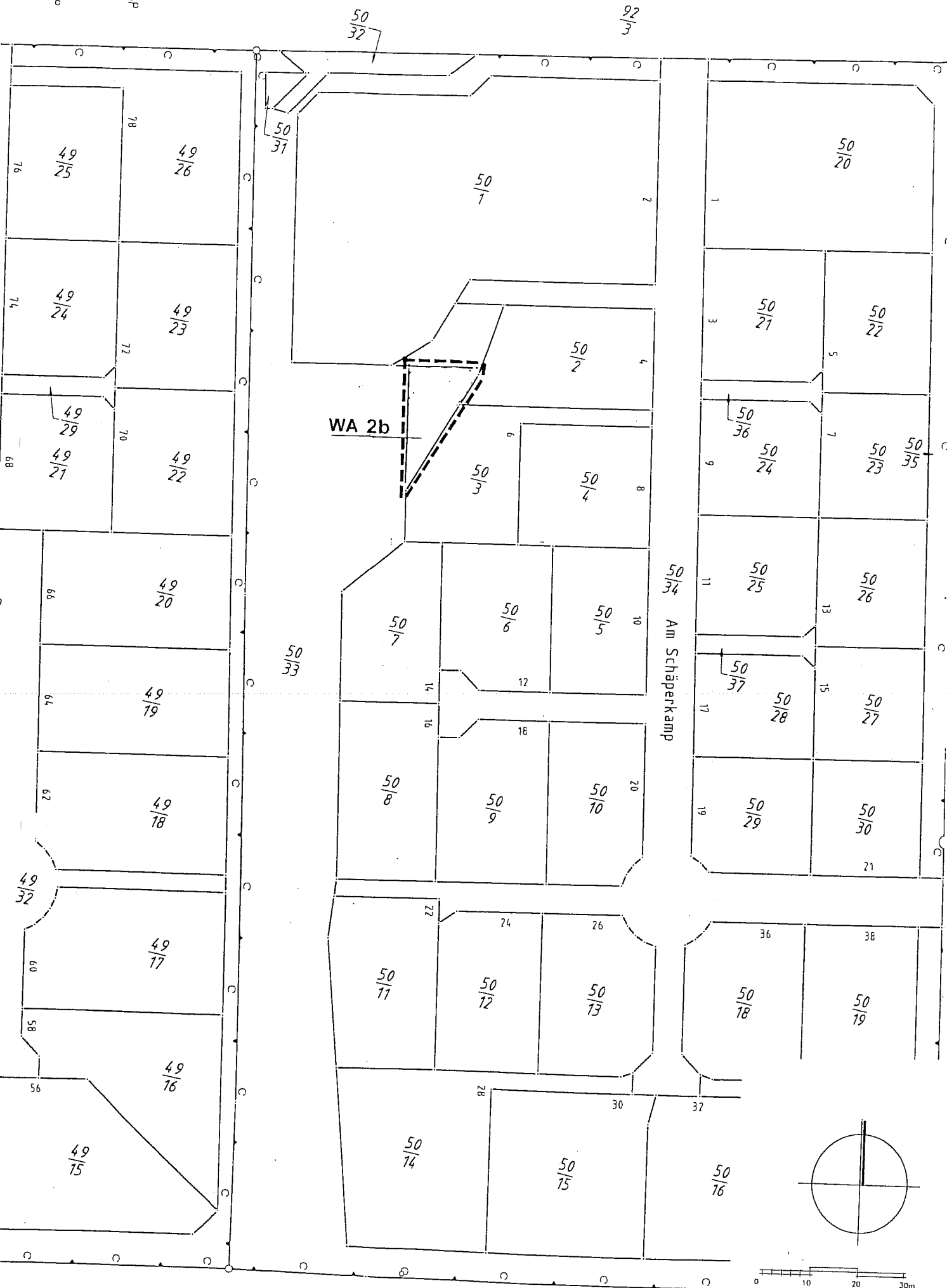
Beratungs- und Verfahrensstand :  
Gemeindevertretung vom 19.02.2008  
Behörden- und TÖB - Beteiligung  
Öffentliche Auslegung i. V. m. § 13 BauGB'07

Planverfasser :  
BIS · SCHARLIBBE  
24613 Aukrug

Maßstab :  
1 : 1.000  
(im Original)

Planungsstand  
vom  
12.02.2008

# TEIL A : PLANZEICHNUNG



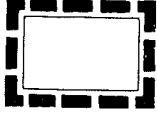
# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-  
zeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

## I. FESTSETZUNGEN

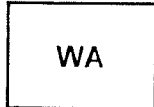


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

§ 9 Abs. 7 BauGB

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

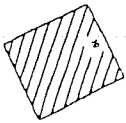
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Allgemeine Wohngebiete  
(s. Text - Teil B, Ziffer I., 1.1 + 1.2)

§ 4 BauNVO

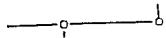
## II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen

$\frac{50}{2}$

Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

# TEIL B : TEXT

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig.
- 1.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden.

Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2008 den Entwurf der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB`07 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB`07 bestimmt.

Der Entwurf der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie der Begründung haben in der Zeit vom .2008 bis einschließlich .2008 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt (Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein) nach § 3 Abs. 2 BauGB`07 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Internet am .2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist nach § 13 Abs. 3 BauGB`07 darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen worden ist. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2008 geprüft.

Padenstedt, den

Bürgermeister

2. Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplan-Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2008 gebilligt.

Padenstedt, den

Bürgermeister

3. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Padenstedt, den

Bürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

4. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Internet am ..... 2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... 2008 in Kraft getreten. Padenstedt, den .....

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB`07) in der aktueller Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... 2008 folgende Satzung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ der Gemeinde Padenstedt für den Bereich südlich der Bebauung „Am Schäperkamp“ Nr. 2d, westlich der Bebauung „Am Schäperkamp“ Nr. 4 und 6, östlich der öffentlichen Grünfläche, nördlich der Bebauung „Am Schäperkamp“ Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zugleich wurde der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ einschließlich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für diesen Bereich aufgehoben.

**GEMEINDE PADENSTEDT**  
**- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -**  
**4. vereinfachte ÄNDERUNG**  
**DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7**  
**„PADENSTEDTER KAMP“**

FÜR DEN BEREICH :

SÜDLICH DER BEBAUUNG „AM SCHÄPERKAMP“ NR. 2d,  
WESTLICH DER BEBAUUNG „AM SCHÄPERKAMP“ NR. 4 und 6,  
ÖSTLICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE,  
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „AM SCHÄPERKAMP“ NR. 6  
und zugleich Aufhebung  
des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“  
einschließlich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7  
für diesen Bereich

**BEGRÜNDUNG**

- ohne Umweltbericht -

Beratungs- und Verfahrensstand :

Bauausschuss vom 12.02.2008

Gemeindevertretung vom 19.02.2008

Vereinfachtes Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB'07

i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB'07

Planverfasser :

BIS · SCHARLIBBE

24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 12.02.2008



## Inhaltsverzeichnis

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung
4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben
  - 4.1 Entwicklungsgebot
  - 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
  - 4.3 Landschaftsplan
  - 4.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung
5. Inhalte der Planänderung
6. Verkehr
7. Ver- und Entsorgung
8. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

### Anmerkung:

Die Fachgutachten und die Erschließungsplanung zum rechtskräftigen Ursprungs - Bebauungsplan Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit den hierzu erstellten Fachgutachten behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten *(und sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein bei Bedarf einzusehen)*.

### Verfahrensübersicht

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Frühzeitige Bürgerbeteiligung § 13 Nr. 1 BauGB`07                                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mitteilung an die Landesplanung § 16 Abs. 1 LaplaG                                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB`07<br>i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB`07 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB`07<br>i. V. m. § 13 Nr. 3 BauGB`07           |
| <input type="checkbox"/>            | Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss  |
| <input type="checkbox"/>            | Bekanntmachung § 10 BauGB`07  |





## 1. Planungserfordernis

Mit der Aufstellung einer 4. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ will die Gemeindevertretung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um für ein bereits innerhalb des Teilgebietes WA 2b in rückwärtiger Lage zum öffentlichen Grünzug hin bestehende Bebauung und Nutzung weitere Möglichkeiten zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs zu ermöglichen.

Mit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird die städtebauliche Grundkonzeption, die dem Ursprungs-Bebauungsplan zugrunde liegt, nicht grundsätzlich berührt oder in seinem Wesensgehalt geändert.

Die beabsichtigte Änderung berührt nach Auffassung der Gemeindevertretung nicht die Grundzüge der städtebaulichen Planung, da die räumliche Situation und die Wirkung der öffentlichen Grünfläche als Grünachse und Zäsur zwischen den Teilgebieten des Wohngebietes „Padenstedter Kamp“ durch die Inanspruchnahme einer ca. 200 m<sup>2</sup> großen Teilfläche am Rande der bestehenden Wohnbebauung nicht in Frage gestellt wird, so dass dieses Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB`07 durchgeführt werden kann.

Die vom Bauausschuss am 12.02.2008 beratene und von der Gemeindevertretung am 19.02.2008 für das vereinfachte Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB`07 im Entwurf beschlossene 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beinhaltet die Ergebnisse aus den Fachplanungen des Ursprungs-Bebauungsplanes einschließlich der maßgeblichen Änderungsverfahren entsprechend der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

## 2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Mit Einführung des EAG Bau zum 20.07.2004 und alsdann mit dem BauGB`07 zum 01.01.2007 haben sich die Rechtsgrundlagen des BauGB teilweise geändert. Dieses Änderungsverfahren wird nach den ab dem 01.01.2007 geltenden Rechtsvorschriften des BauGB`07 aufgestellt.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB`07 wurden durch die Gemeindevertretung vor Durchführung der Beteiligungsverfahren mit dem Ergebnis geprüft, dass durch die beabsichtigte Planänderung

- o die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt werden,
- o eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit den Planänderungen nicht besteht und
- o EU-Vogelschutzgebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB`07 nicht betroffen sind.

Das Baugesetzbuch (BauGB`07) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortsatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.



### **3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung (§ 9 Abs. 7 BauGB`07)**

Der räumliche Plangeltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 beinhaltet die eine ca. 200 m<sup>2</sup> große Teilfläche der öffentlichen Grünfläche im Bereich der zwischenzeitlich realisierten und somit vorhandenen Bebauung „Am Schäperkamp“ Nr. 2d, 4 und 6.

### **4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben**

Die Gemeindevertretung hat auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ einschließlich der ebenfalls rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 die Aufstellung einer 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen, um für eine bereits innerhalb des Teilgebietes WA 2b in rückwärtiger Lage an dem öffentlichen Grünzug bestehende Bebauung und Nutzung weitere Möglichkeiten zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs planungsrechtlich zu ermöglichen.

#### **4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB`07)**

Mit Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB`07, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, eingehalten werden, da bodenrechtlich relevante Änderungen mit diesem vereinfachten Änderungsverfahren nicht verbunden sind.

#### **4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB`07)**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB`07 besteht für die Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07.

Mit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach Auffassung der Gemeindevertretung grundsätzlich nicht berührt, da mit den angestrebten Planänderungen die städtebauliche Grundkonzeption des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht verändert wird und zusätzliche Bauflächen bzw. Wohneinheiten planungsrechtlich nicht vorbereitet werden.

#### **4.3 Landschaftsplan (§ 6 Abs. 1 LNatSchG)**

Die Gemeinde Padenstedt besitzt einen festgestellten Landschaftsplan.

Die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 3 LNatSchG liegt mit Schreiben vom 27.04.1998 vor. Für den Planbereich des Ursprungs - Bebauungsplanes Nr. 7 wurden seinerzeit keine Widersprüche geltend gemacht.

Mit der nun im Aufstellungsverfahren befindlichen 4. vereinfachten Änderung sind keine Abweichungen vom festgestellten Landschaftsplan verbunden.



Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf örtlicher Planungsebene wurden bereits im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des städtebaulichen Konzeptes zum Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 7 berücksichtigt.

#### **4.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie)**

Im oder am Plangebiet sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; d.h., es sind keine FFH-Gebiete, keine prioritären Lebensräume und keine EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Vorkommen prioritärer Arten sind ebenfalls nicht bekannt.

Eine Beeinflussung eines gemeldeten FFH-Gebietes, EU-Vogelschutzgebietes oder prioritärer Arten oder Lebensräume ist daher nicht zu erwarten.

Es wird entsprechend der gemeindlichen Abwägung demzufolge auf eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verzichtet.

#### **5. Inhalte der Planänderungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB 07)**

##### Art der baulichen Nutzung:

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches dargestellten Bauflächen werden in Fortführung des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 7 einschließlich der maßgeblichen 1. Änderung entsprechend der besonderen Art der Nutzung als allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

Zur Wahrung und Fortentwicklung der bestehenden Ortstruktur im Norden der Ortslage „Kamp“ und zur Sicherung der sozialen Infrastruktur in diesem neuen Wohnquartier sowie zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes wurden mit dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 7 Einschränkungen der allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzung für die allgemeinen Wohngebiete textlich festgesetzt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben durch dieses Änderungsverfahren unberührt.

##### Grundfläche für Stellplätze, Carports mit deren Zufahrten und Nebenanlagen

(nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO):

Die Festsetzungen aus dem Ursprungs-Bebauungsplan bleiben grundsätzlich erhalten und werden in diesem Sinne redaktionell an die modifizierte Planungssituation angepasst.

##### Hinweis:

Die Festsetzungen für das Teilgebiet WA 2b aus dem Ursprungs-Bebauungsplan bleiben ansonsten vollständig unverändert.

##### Anmerkung:

Mit der Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind keine Veränderungen im Maß der baulichen Nutzung verbunden, so dass die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 7 von diesem Änderungsverfahren unberührt bleibt.



## 6. Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB`07)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der „Hauptstraße“ (K 12) als äußere Erschließung des Plangebiets auch für diesen Änderungsbereich vorhanden.

Die Ausführungen und Aussagen zum Verkehr und zum inneren Erschließungskonzept aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 7 einschließlich der maßgeblichen Änderungsverfahren behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit und werden durch dieses Änderungsverfahren vom Grundsatz her nicht berührt. Einzelheiten sind im Bedarfsfall der aktuellen Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 7 (Stand vom 07.05.2000) zu entnehmen.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung und Stellplatz-Erlass vom Oktober 1995 auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

Für den Planbereich wurden die Festsetzungen zum Ausschluss von Stellplätzen, Carports und Garagen („Freihaltezone für die Gartennutzung“) im Sinne des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 7 aufgenommen und für den nördlichen Teilbereich im Zusammenhang mit den festgesetzten Freihaltezone der Grundstücke „Am Schäperkamp“ Nr. 2d und Nr. 4 festgesetzt. Sie bedürfen daher keiner erneuten städtebaulichen Begründung.

## 7. Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB`07)

Die Baufläche innerhalb des Plangeltungsbereiches ist an das innere Leitungsnetz im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen zum 2. Bauabschnitt angeschlossen worden.

Die Ausführungen und Aussagen zur Ver- und Entsorgung aus dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 7 einschließlich der 1. Änderung (vgl. hierzu Erschließungsplanung mit Lageplan Straßenbau vom 07.05.2000) behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit und sind durch den Grundstückseigentümer des innerhalb des Plangeltungsbereiches befindlichen Baugrundstückes zu beachten.

Bestehende Anlagen der Oberflächenentwässerung der nördlich des Plangeltungsbereiches befindlichen Bebauung sind durch den Grundstückseigentümer zu beachten und dürfen grundsätzlich nicht zu deren Nachteil verändert werden.

Änderungen der bestehenden Entwässerungssituation bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Antragssteller in Abstimmung mit dem für die Erschließungsplanung beauftragten Ing.-Büro nachzuweisen.

## 8. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist als äußere Erschließung mit der im Rahmen der bisherigen Realisierung des Wohngebiets erstellten inneren Erschließungsstraße „Am Schäperkamp“ vorhanden.



Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Art des Grundstückes als so genanntes „Pfeifenstielgrundstück“ sowie der im rückwärtigen Grundstücksbereich gelegenen Erweiterung des Grundstückes sind nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand keine Änderungen in der Grundstückserschließung mit diesem Änderungsverfahren verbunden.

Padenstedt, den

-----  
- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

**BIS-S**

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe  
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

-----  
Dipl.- Ing. (FH) Peter Scharlibbe